Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 15 Reichspfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 20 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 26. Oels, den 26. Juni 1925. **63. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Landrats.

L. I. 3002. Oels, den 25. Juni 1925.

Erstattung der Kosten der Reichspräsidentenwahl 1925 an die Gemeinden.

Das Reich wird den Gemeinden zum Ersatz der Kosten der Reichspräsidentenwahl für jeden Wahlbeteiligten einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag vergüten, der so berechnet wird, daß mit ihm durchschnittlich 4 Fünftel der den Gemeinden entstandenen Kosten gedeckt werden.

Außerdem soll den Gemeinden, die die Stimmberechtigten über ihre Eintragung in die Stimmlisten besonders benachrichtigt haben, zu dem Kostenanteil des Reichs ein Zusatzbetrag gewährt werden.

Um festzustellen, welche Vergütung jeder Gemeinde zu zahlen ist, wird folgendes angeordnet:

Sämtliche Gemeinde- und Gutsvorsteher (Magistrate) des Kreises, gleichviel ob sie aus der Reichspräsidentenwahl Kostenersatz beanspruchen wollen oder nicht, haben mir bis zum 5. Juli d. Js. anzuzeigen:

a) wieviel Stimmberechtigte durch ihre Stimmliste für die Reichspräsidentenwahl nachgewiesen worden sind: und zwar getrennt für die beiden Wahlgänge am 29. März und 26. April d. Js.

b) wieviel Benachrichtigungskarten für jeden Wahlgang gefertigt worden sind, falls die Stimmberechtigten über ihre Eintragung in die Stimmliste besonders benachrichtigt worden sind.

c) ob die Zahlung des Reichsanteiles an den Kosten beansprucht wird oder nicht.

Ich ersuche besonders um Innehaltung des Termins.

Der Landrat.
J. V.: Schulz, Kreisobersekretär.

K. I. 3499. Oels, den 20. Juni 1925.

Umsatzsteueranteile der Landgemeinden.

Aus der 20. und 21. Umsatzsteuerüberweisung (20. und 21. Us. für April und Mai) kommen zur Verteilung:

je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 29 Reichspfennige.

Wegen Errechnung der Höhe der durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge seitens der Landgemeinden nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. Februar 1924 — Seite 33 — bezug. Die auf Grund meiner Kreisblattbekanntmachung vom 26. Mai d. Js. — K. I. 3122 — gezahlten Umsatzsteuerbeträge (20. Us.) sind auf die zusammengezogene 20. und 21. Us. angerechnet worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Rojahn.

L. III. Oels, den 20. Juni 1925.

Invalidenrentenquittungen usw.

Auf Anordnung des Reichsversicherungsamtes werden mit Wirkung vom **1. Januar 1926 ab** für die verschiedenen Arten von Renten neue Rentenquittungen ausgegeben. Die alten Vordrucke sind bis zum 31. Dezember 1925 aufzubrauchen.

Neue Formulare können Anfang Dezember d. Js. durch die Ortsbehörden etc. hier angefordert werden.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.
J. V.: Schulz, Kreisobersekretär.

J. Nr. K. I. 3569. Oels, den 24. Juni 1925.

Herr Oberpräsident hat die Wahl der Herren:

1. Rittmeister a. D. Renner in Carlsburg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gutwohne,
2. Inspektor Deus, Laubsky zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Kraschen,
3. Freistellenbesitzer Traugott Martin in Korschlitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Korschlitz bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Rojahn.

J. Nr. K. VI. 3529. Oels, den 25. Juni 1925.

Ueberleitung der monatlichen Vorauszahlungen der Gewerbesteuer nach dem Ertrage auf vierteljährliche Vorauszahlungen. Vd. d. FM., d. MdJ. u. d. MfHuG. v. 6. 6. 1925 — II A 1. 1679, IV St 829 u. II a 2953.

Auf Grund des Art. I §2 der 2. Ergänz.-Vd. v. 28. 3. 1925 (GS. S. 41) zur Vd. v. 23. 11. 1923 (G. S. S. 519) über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer wird folgendes verordnet:

§ 1. Gewerbesteuerpflichtige Unternehmen, die nach den bisherigen Bestimmungen ihre Vorauszahlungen auf die Steuer nach dem Ertrage monatlich zu leisten hatten, haben im Juni 1925 für diesen Monat die Vorauszahlung nochmals nach Maßgabe der Steuergrundbträge, die den für Mai 1925 zu leistenden Vorauszahlungen nach dem Ertrage zugrunde zu legen waren, unter Berücksichtigung der am Tage der Fälligkeit geltenden örtlichen Zuschläge zu leisten.

§ 2. Die in § 1 genannten gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen haben für die Monate Juli bis September 1925 bis zum 10. 8. 1925 mit Schonfrist von einer Woche Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage zu leisten.

Bei den Steuerpflichtigen, bei denen sich die Vorauszahlungen nach den auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftssteuer zu zahlenden Beträgen bestimmen, beträgt der für diese Vorauszahlung maßgebende Steuergrundbetrag drei Zwanzigstel des Betrages, der am 10. 7. 1925 an die Reichseinkommen- oder Körperschaftssteuer zu zahlen ist.

Vorstehender Erlaß wird hiermit veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses des Kreises Oels.

L. I. 2973. Oels, den 24. Juni 1925.

Am 12. ds. Mts. ist auf dem Pferdemarkt in Breslau ein Pferd — braune Stute — herrenlos betroffen worden. Der Eigentümer konnte bisher nicht ermittelt werden. Anscheinend ist es in der Provinz gestohlen worden.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Eigentümer anzustellen und mir gegebenenfalls Bericht zu erstatten.

Der Landrat.

J. V.: Schulz, Kreisobersekretär.

L. I. 2970. Oels, den 23. Juni 1925.

Schaubezirke Hundsfeld und Sacrau.

In Abänderung meiner Verfügungen vom 28. Mai d. Js. Kreisbl. S. 102 wird die Trichinenschau in den Beschaubezirken Hundsfeld und Sacrau wie folgt ausgeübt:

a) **Beschaubezirk Sacrau.**

Bei gewerblichen und bei Hausschlachtungen von Trichinenschauer Maiwald.

b) **Beschaubezirk Hundsfeld.**

Bei gewerblichen Schlachtungen bei Fleischer Hanke und Kinast vom Trichinenschauer Maiwald,

bei Weiß und Mücke vom Trichinenschauer Koy.

Die Vertretung erfolgt gegenseitig.

Der Landrat.

J. V.: Schulz, Kreisobersekretär.

L. I. 3609 Oels, den 23. Juni 1925.

Telegraphen und Fernsprechanlagen.

Beschädigung unterirdischer Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen.

In letzter Zeit hat die Zahl der Fälle, in denen unterirdische Reich-Telegraphen- und Fernsprechkabel bei der Ausführung von Erdarbeiten in Verkehrswegen beschädigt worden sind, bedenklich zugenommen. Als Ursachen der Beschädigungen haben sich fast ausnahmslos Unterlassungen und Fahrlässigkeiten der Unternehmer von Gas-, Wasser-, Elektrizitäts-, Kanalisierungs- und Pflasterarbeiten bei Aufgrabungen und Bohrungen, beim Eintreiben stählerner Dorne und bei ähnlichen Vorrichtungen ergeben. Abgesehen von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wird die Deutsche Reichspost mit Rücksicht auf die durch vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen von Kabelanlagen entstehenden Störungen des Betriebes und die allgemeine Gefährdung des Bestandes der unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechanlagen fernerhin nicht umhin können, die Urheber solcher Beschädigungen auf Grund der §§ 317, 318 und 318a des R. St. G. B. verfolgen zu lassen.

Die Strafbestimmungen lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft usw.

§ 318a.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Breslau, den 4. 6. 1925.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Orts- und Ortspolizeibehörden, sowie den Herren Landjägereibeamten zur Kenntnis und genauen Beachtung. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Der Landrat.

J. V.: Schulz, Kreisobersekretär.

L. I. 3011. Oels, den 23. Juni 1925.

Beförderung von Umzugsgut der Auslandsdeutschen-Verdrängten.

1. Das Umzugsgut der Auslandsdeutschen, Kolonialdeutschen und Verdrängten wird auf den Strecken der deutschen Eisenbahnen unter Stundung der Fracht befördert, wenn eine von einer zuständigen Stelle (siehe Ziffer 2) ausgestellte Bescheinigung mit dem Frachtbriefe vorgelegt wird.

2. Die Bescheinigungen werden ausgestellt für Umzugsgut

a) **aus Frankreich:** Von der Geschäftsstelle für deutsche Güter Rechte und Interessen in Frankreich zu Paris,

b) **aus England:** Von dem Vertreter des Reichsausgleichsamts in London,

c) **aus Italien:**
1. Von dem Vertreter des Reichsausgleichsamts in Rom,
2. Vom deutschen Generalkonsulat in Mailand,
3. Von den deutschen Konsulaten in Genua, Triest, und Neapel;

d) **aus der Tschechoslowakei:** Von der deutschen Gesandschaft in Prag, dem deutschen Konsulate in Brünn und Preßburg und der Paßstelle in Eger oder Mährisch Ostrau,

e) **aus den übrigen Ländern:** Von dem Präsidenten des Reichsentschädigungsamtes für Kriegsschäden, Berlin W 8, Krausenstraße 68.

3. Die Bescheinigung hat zu lauten:

„Es wird bescheinigt, daß der Eigentümer nachstehend aufgeführten Gegenstände die mit anliegendem Frachtbrief zur Beförderung aufgegeben werden, bedürftig ist, und daß der Wert der Gegenstände und die Kosten der Rückbeförderung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Diese Bescheinigung ist zum Zwecke der Stundung der Frachtkosten auf den deutschen Bahnen ausgestellt.

Der gestundete Betrag ist durch die Eisenbahn Verkehrskontrollstelle II in Berlin von dem Präsidenten des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden, Berlin W 8, Krausenstraße 68 einzuziehen.

. . . . . ., den 19

4. Die Bescheinigungen sind ausnahmslos und ohne eisenbahnseitige Nachprüfung als ausreichender Nachweis für die Berechtigung des Absenders zur Inanspruchnahme der Stundung der Fracht und Nebengebühren anzuerkennen.

Der Landrat.

J. V.: Schulz, Kreisobersekretär.

L. I. 2914. Oels, den 19. Juni 1925.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des RVG. vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Hengsten aus Rumänien, Bulgarien und Jugoslawien ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 74 RVG. bestraft.

§ 3.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 9. Juni 1925.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Baum.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Kleinert in Grüttenberg ist Rotlauf ausgebrochen

Der Landrat.

J. V.: Schulz, Kreisobersekretär.

L. I. 3024. Oels, den 20. Juni 1925.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Max Kalkbrenner in Dammer ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Die Gemeinde Dammer ist bereits gesperrt.

Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 (Kreisblatt Seite 23/24) erlassenen Anordnungen.

Der Landrat.
J. V.: Schulz, Kreisobersekretär.

J.-Nr. W. 3967. Oels, den 5. Juni 1925.

Ausbildung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

Die Ausbildung zur Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, die sich wie bisher auf abgeschlossener Lyzeumsbildung aufbaut, wird künftig umfassen:

1. eine 2jährige praktische Lehrzeit in geeigneten ländlichen Hauswirtschaftsbetrieben, die vor dem Besuche der Lehrerinnenbildungsanstalt abgeleistet werden muß und die in der Regel mit einer Prüfung bei der Landwirtschaftskammer abzuschließen ist,
2. eine 2jährige fachliche und pädagogische Ausbildung in der Lehrerinnenbildungsanstalt einer anerkannten wirtschaftlichen Frauenschule mit abschließender staatlicher Prüfung,
3. eine 1jährige praktisch-pädagogische und soziale Ausbildung (Lehrprobejahr) in einer hierfür anerkannten ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschule.

Der Berufsanwärterin, die einen solchen 5jährigen Ausbildungsgang mit Erfolg zurückgelegt hat, wird auf Antrag die Anstellungsfähigkeit als Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde für ländlich-hauswirtschaftliche Fachschulen (Wanderhaushaltungsschulen, Mädchenparallelklassen an landwirtschaftlichen Schulen, landwirtschaftliche Haushaltungsschulen, Maidenschulen) zuerkannt.

Der Uebergang von den jetzt noch geltenden zu den neuen Ausbildungsbestimmungen soll sich, wie folgt, vollziehen:

1. Die Ostern 1925 begonnenen Maiden — und Seminarlehrgänge der wirtschaftlichen Frauenschulen sind noch nach den Lehrplänen vom 1. Juni 1919 durchzuführen. Die Ostern 1926 abgehenden Seminaristinnen erhalten die Lehrbefähigung auf Grund der Ausbildungsbestimmungen vom 1. Juni 1919.
2. Ostern 1926 beginnen an den anerkannten Lehrerinnenbildungsanstalten der wirtschaftlichen Frauenschulen die nach den neuen Bestimmungen vorgesehenen 2jährigen Ausbildungslehrgänge, die ohne Zwischenprüfung durchzuführen sind. Soweit Anwärterinnen mit einer 2jährigen praktischen Vorbildung nicht vorhanden sind, können zur Füllung der verfügbaren Plätze auch Schülerinnen mit nachgewiesener 1jähriger praktischer Tätigkeit in die Lehrerinnenbildungsanstalt noch ausnahmsweise aufgenommen werden. Dies gilt jedoch nur für die zu Ostern 1926 beginnenden Lehrgänge. Zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit muß die Ableistung einer 2jährigen praktischen Tätigkeit nachgewiesen werden.
3. Maidenlehrgänge, die zur Seminarreife führen, sind ab Ostern 1926 nicht mehr zu veranstalten, dagegen ist
4. die Einrichtung von 1jährigen Seminarlehrgängen zu Ostern 1926 noch zulässig, um den Maiden, welche die Seminarreife erworben haben, die Möglichkeit zum Abschluß ihrer Ausbildung zu geben. Die Besucherinnen dieses Lehrganges, dem der Lehrplan vom 1. Juni 1919 zu Grunde zu legen ist, haben jedoch zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit eine 2jährige praktische Tätigkeit nachzuweisen. Dagegen kann von der bisher geforderten Ergänzungsausbildung abgesehen werden.
5. Von Ostern 1927 ab sind nur noch die 2jährigen Ausbildungslehrgänge, wie sie die neuen Vorschriften vorsehen, zu veranstalten. Inwieweit Maiden, die bis Ostern 1926 die Seminarreife erworben haben, in die Osterstufe dieser Lehrgänge aufgenommen werden können, muß von Fall zu Fall entschieden werden.

Die wesentlichste Aenderung in dem Ausbildungsgange der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde besteht in der Verlängerung der praktischen Ausbildung auf 2 Jahre, die im Gegensatz zu früher **vor** dem Besuche der Lehrerinnenbildungsanstalt abzuleisten ist. Zur Erlangung geeigneter Lehrstellen kann von den Anwärterinnen die Hilfe der Landwirtschaftskammern oder der Berufsämter in Anspruch genommen werden. Der Abschluß eines Lehrvertrages ist auf alle Fälle zu empfehlen. Solange noch ein Mangel an geeigneten Lehrstellen in ländlichen Hauswirtschaftsbetrieben besteht, zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren, kann 1 Jahr praktischer Lehrzeit durch den Besuch eines 1jährigen Lehrganges an einer hierfür anerkannten wirtschaftlichen Frauenschule oder landwirtschaftlichen Haushaltungsschule ersetzt werden. Der Erfolg des Besuchs ist durch ein Abgangszeugnis nachzuweisen.

Die praktische Tätigkeit ist in einem geeigneten landwirtschaftlichen Haushalt abzuleisten und muß sich auf Kosten (einschließlich Einmachen und Einschlachten), Backen, Waschen und Plätten, Hausarbeit, Geflügelhaltung, Gartenpflege, häusliche Milchverwertung und Nadelarbeit erstrecken. Eine Ausdehnung der Ausbildung auf weitere Tierpflege (Melken, Kälber- und Schweinezucht) sowie auf Feldarbeit ist wünschenswert.

Als praktische Tätigkeit ist in der Regel nur eine solche anzurechnen, die mindestens 6 Monate in demselben Betrieb in ununterbrochener Folge ausgeübt ist.

Eine in der elterlichen ländlichen Hauswirtschaft abgeleistete Tätigkeit kann, sofern es sich um eine regelrechte Ausbildung handelt, zur Hälfte bis zur Dauer eines Jahres in Anrechnung gebracht werden.

Näheres ist im Kreiswohlfahrtsamt zu erfahren.

Der Landrat.
J. V.: Schulz, Kreisobersekretär.

J.-Nr. K. I. 3609. Breslau, den 24. Juni 1925.

Bekanntmachung.

Zwecks Erörterung der Einwendungen gegen den Plan der zu bildenden Bodenverbesserungsgenossenschaft an der Weide von Klarenkranst bis Wildschütz, in den Kreisen Breslau und Oels, wird ein Ausgleichstermin auf

Donnerstag, den 23. Juli 1925, vormittags 9 Uhr,

in Wüstendorf (Pluder's Gasthaus) anberaumt.

Soweit Bevollmächtigte nicht gewählt sind, sind die erschienenen Beteiligten stimmberechtigt und beschlußfähig.

Soweit Bevollmächtigte gewählt werden, sind nur die Bevollmächtigten stimmberechtigt; die Beteiligten sind jedoch berechtigt, an der Verhandlungen teilzunehmen.

Der Kommissar zur Leitung des Verfahrens.
Jacob,
Regierungsbaurat.

*

Veröffentlicht.
Oels, den 26. Juni 1925.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Rojahn.

Ungültigkeitserklärung von Zulassungskarten.

Alle für den Bildstreifen „Wege zu Kraft und Schönheit" — Prüfnummer 9825 — Ursprungsfirma und Antragsteller: Universum Film A. G. Berlin — ausgestellten Zulassungskarten sind ungültig, sofern sie nicht mit dem Ausfertigungsdatum vom 13. Juni 1925 versehen sind.

Berlin, den 16. Juni 1925.

Filmprüfstelle Berlin.
Der Leiter. gez. Mildner, Reg. Rat.

Der Landrat.
J. V.: Schulz, Kreisobersekretär.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 26. Juni 1925.

Schulsache.

Bestimmt bis zum 1. Juli erbitte ich Meldung von jeder Schule über folgende Fragen:

1. Steht der Schule ein ausreichender Turn- und Spielplatz zur Verfügung?
2. Zutreffendenfalls, welchen Flächeninhalt hat der Platz?
3. Wie weit ist er von der Schule entfernt?

Schönborn, Schulrat.

Groß Zöllnig, den 17. Juni 1925.

Unter den Schweinebeständen des Gutsbesitzers Josef Scholz in Klein Zöllnig ist der Rotlauf tierärztlich festgestellt worden.

Der Amtsvorsteher.
Aßmann.

Korschlitz, den 19. Juni 1925.

Unter dem Schweinebestande der Freistellenbesitzerin Auguste Benke ist der Rotlauf erloschen.

Der Amtsvorsteher.
J. V.:
Langner.

Sibyllenort, den 23. Juni 1925.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Gemeindevorstehers Pätzold in Sibyllenort ist Rotlauf ausgebrochen. Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Kriebs.

Schleibitz, den 25. Juni 1925.

Der unter dem Schweinebestande des Hofverwalters Hohenstein in Pühlau herrschende Rotlauf ist erloschen. Die verhängten Sperrmaßregeln werden daher aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Klant.

Bekanntmachung.

Die Jagdnutzung in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bogschütz von etwa 734 ha Grundfläche wird am **Sonntag, den 5. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Kaschmiederschen Gasthause hierselbst** öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen haben 14 Tage öffentlich ausgelegen und werden im Termin nochmals bekanntgemacht werden.

Bogschütz, den 19. Juni 1925.

Der Jagdvorsteher.
Melzer.

Sibyllenort, den 20. Juni 1925.

Bei dem Gemeindevorsteher Paetzold in Sibyllenort ist tierärztlich unter dessen Schweinebestande **Rotlauf** festgestellt worden.

Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Kriebs.

Titus Tepfer, Breslau I

Sandstraße 7 (am Neumarkt)

Technische Oele — Fette — Säcke

Plauen — Jutegewebe

Beste Waren — Billigste Preise

Bekanntmachungen

wie:

Familienanzeigen
Geschäftsempfehlungen
Gelegenheitskäufe
Geschäftsverkäufe
Grundstücksverkäufe
Heiratsanzeigen
Kaufgesuche
Stellengesuche
Kapitalangebote
Kapitalgesuche

überhaupt Anzeigen jeder Art finden **weiteste Verbreitung** und haben stets **besten Erfolg** durch die

Oder Zeitung
Lokomotive an der Oder"

Geld!

Baugelder, Hypotheken, Geschäftsdarlehen
zu normalem Zinssatz von 1000 Mk. aufwärts durch
K. Ratsch, Trebnitz i. Schl.,
Märtinauerstraße.
20 Pfg. Rückporto u. 1 Mk. Bearbeitungsgebühren sind einzusenden.

Ohne Reklame kein Gewinn!

Metallbetten
Stahlmatratzen, Kinderbetten dir. an Priv. Katal. 17 L fr.
Eisenmöbelfabrik Suhl
(Thüringen).

Von Freitag 26. Juni — **bis Samstag 4. Juli** (einschl.)

erhält jeder Käufer in unserer Filiale

Oels, Ring 53

als

Gratis-Zugabe

1 Kostpr. Schokolade beim Einkauf für **1 Mk.**
1 Teedose (1/4 Pfd.) „ „ „ **2 „**
1 Teedose (1/2 Pfd.) „ „ „ **3 „**
(Zucker ausgeschlossen)
1 schöne Kaffeedose (Altsilber Imitation) beim Einkauf von ***1 Pfund Kaffee.***

Wir empfehlen:
Kaiser's Kaffee, das Pfd. von 2.40 an
Kaiser's Tee, ff. Mischungen für verwöhnteste Zungen
Kaiser's Kakao das Pfd. Mk. 0.80 bis 1.80
Konfum-Kakao das Pfd. Mk. 0.60
Kaiser's Schokolade in allen Preislagen
Kaiser's Bonbon einfach und gefüllt, Rocks, Fruchtfondants, Karamellen etc.
Kaiser's feine Backwaren: Keks, Printen, Spitzkuchen etc.

Für Küche und Haushalt:

Kaiser's ausgezeichneter Malz- und Getreidekaffee
erstklassige Konserven, Teigwaren, Reis, Hülsenfrüchte, Zucker, Südfrüchte, Salatoel, Magarine etc.

Kaiser's Kaffee-Geschäft

Europas größter Kaffeerösterei-Betrieb
Eigene Kakao-Werke, Schokoladenfabrik, Zucker- u. Backwarenfabrik

Ueber 1000 Filialen

Kaffee-Import — ***Tee-Import***